



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 15. Oktober 1971

Teil II Nr.69

Tag	Inhalt	Seite
15. 9. 71	Verordnung über die ökonomische Materialverwendung und Vorratswirtschaft sowie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft — Arbeit mit Normen und Kennziffern —	589
21. 9. 71	Verordnung zur Sicherung arbeitsrechtlicher Ansprüche mitreisender Ehepartner bei Delegation ins Ausland	595
27. 9. 71	Sechste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge —	596
28. 9. 71	Anordnung über das Verbot von Anzahlungen und Vorauszahlungen	600
1.10.71 ⁴	Anordnung Nr. 3 über den Postzeitungsvertrieb — Postzeitungsvertriebsordnung —	601
12.10. 71	Anordnung Nr. 10 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	601
	Berichtigung	601
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	602
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	603

**„ Verordnung
über die ökonomische Materialverwendung
und Vorratswirtschaft
sowie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft
— Arbeit mit Normen und Kennziffern —**

vom 15. September 1971

Zur Erhöhung der Effektivität und des Wachstumstempos der Produktion ist die Leitung und Planung in allen Bereichen der Volkswirtschaft auf den rationellen Einsatz und die effektive Verwendung von Rohstoffen, Materialien und Energie bei Anwendung fortschrittlicher Normen und Kennziffern, als eine wesentliche Voraussetzung für die planmäßige und kontinuierliche materiell-technische Versorgung der Volkswirtschaft, zu richten. Dazu wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, Betriebe mit staatlicher Beteiligung (im folgenden Betriebe und Kombinate genannt) sowie für die Staats- und Wirtschaftsorgane. Sie gilt für die sozialistischen Genossenschaften entsprechend ihren spezifischen Bedingungen.

Grundsätze

§ 2

(1) Zur Verbesserung der Materialökonomie in allen Bereichen und Zweigen der Volkswirtschaft ist die Initiative der Werktätigen in den Betrieben und Kombinate auf die Erschließung materialökonomischer Reserven durch Anwendung fortschrittlicher Normen und Kennziffern der ökonomischen Materialverwendung und Vorratswirtschaft (im folgenden Normen und Kennziffern genannt) zu richten. Dabei sind die Werktätigen, insbesondere die sozialistischen Kollektive, Rationalisatoren und Neuerer, darauf zu orientieren, im Rahmen des sozialistischen Wettbewerbs und anderer Formen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit hohe Ergebnisse in der Materialökonomie durch

— Senkung des Aufwandes beim Einsatz und bei der Verwendung von Rohstoffen, Materialien und Energie bei gleichzeitiger Sicherung der notwendigen Gebrauchswerteigenschaften der Erzeugnisse,

— ökonomisch vorteilhafte Nutzung der betrieblichen Grundfonds und eine den Erfordernissen des Reproduktionsprozesses entsprechende rationelle Vorrats- und Lagerwirtschaft

zu erreichen.

(2) Zur Durchsetzung der im Fünfjahrplan und in den Jahresvolkswirtschaftsplänen enthaltenen Aufgaben für die Verbesserung der ökonomischen Materialverwendung und Vorratswirtschaft sind durch Übertragung und Verallgemeinerung bewährter Methoden